

**Sitzungsvorlage Nr. 1757/2019**



<b>Federführendes Amt:</b>	Bauamt		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	26.02.2019	öffentlich

**Errichtung eines Wohnwagen-Carports und zwei Pkw-Stellplätze, Daukernweg 16 in Oberndorf**

1. Das Einvernehmen für die Errichtung eines Wohnwagen-Carports sowie für die Errichtung von zwei Pkw-Stellplätzen auf dem Grundstück Daukernweg 16 in Oberndorf wird hergestellt.
2. Das Dach des Carports sollte begrünt werden.
3. Soweit technisch möglich, ist das Niederschlagswasser entweder über eine Retentionszisterne oder durch gezielte Einleitung bzw. diffuse Versickerung schadlos zu beseitigen.

**Sachverhalt**

Beabsichtigt ist, auf dem Grundstück Daukernweg 16, Flst. Nr. 1128/1 in Oberndorf einen Wohnwagen-Carport sowie zwei Pkw-Stellplätze zu errichten.

Die Stellplätze sind auf der Westseite des Grundstücks mit einer Größe von 5 m x 2,30 m sowie 6 m bzw. 5,28 m x 2,40 m vorgesehen. Der Wohnwagen-Carport soll auf der Südseite im Anschluss an das bestehende Wohnhaus errichtet werden mit einer Länge von 7,84 m, einer Breite von 4,88 m sowie einer mittleren Wandhöhe von 3 m. Der Carport erhält ein Pultdach mit einer Dachneigung von 3°.

Der für das Vorhaben gefragte Bereich liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Daukern“ aus dem Jahr 1966.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes dürfen Garagen und Nebengebäude nur in den ausgewiesenen Baustreifen errichtet werden. Sie sind als Grenzbauten zugelassen. Soweit diese Gebäude in Verbindung mit dem Hauptgebäude erstellt werden, sind sie mit Flachdächern zu versehen, sonst mit Pultdächern mit höchstens 7 Grad Neigung. Die überbaubare Fläche ist durch Baugrenzen festgelegt.

Das Vorhaben ist in unüberbaubarer Grundstücksfläche geplant. Für die Inanspruchnahme von unüberbaubarer Grundstücksfläche sowie für das Pultdach ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vertretbar ist.

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt hat sich im Rahmen einer formlosen Anfrage in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 15.05.2018 bereits mit der Errichtung von zwei Carports zur Unterbringung eines Wohnwagens und von zwei Pkws auf dem Grundstück Daukernweg 16 befasst (siehe Vorlage Nr.1563/2018). Das Gremium hat sich dafür ausgesprochen, dass anstelle der beiden angefragten Carports die Errichtung von einem Carport für einen Wohnwagen sowie die Anlegung von 2 Stellplätzen vorstellbar sei und für diese Variante das Einvernehmen in Aussicht gestellt, sofern die Zufahrt über das private Grundstück erfolgt und durch das Vorhaben keine öffentlichen Stellplätze entfallen.

Entsprechend diesem Beschluss des Ausschusses für Bauen, Verkehr und Umwelt wurde nun der Antrag auf Baugenehmigung eingereicht.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken. Belange der Gemeinde werden nicht berührt.

Soweit technisch möglich, ist das Niederschlagswasser entweder über eine Retentionszisterne oder durch gezielte Einleitung bzw. diffuse Versickerung schadlos zu beseitigen.

Anlage/n:  
1 Lageplan, 4 Ansichten mit Schnitt